



**MARKTGEMEINDE  
ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at)

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 27. April 2026, Zahl: 120-2-20/06/2026, mit den straßenpolizeilichen Maßnahmen zur Einrichtung einer Einbahnregelung verordnet werden.

Gemäß §§ 44c Abs. 1 und 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 95/2024 wird zur Errichtung einer vorübergehenden Einrichtung einer Einbahnregelung an der St. Martiner Straße anlässlich des „Granitztaler Blütenwanderung“, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### **§ 1**

Mit Bescheid vom 27.04.2026, Zahl: 120-2-20/02/2026, wird die Einrichtung einer vorübergehenden Einbahnregelung zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen auf der St. Martiner Straße anlässlich der Veranstaltung „Granitztaler Blütenwanderung“ bewilligt. Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten. Die Aufstellung hat je nach Erforderlichkeit zu erfolgen.

### **§ 2**

Die Verkehrsbeschränkung gilt am 01.05.2026.

### **§ 3**

Die Verkehrszeichen sind vom Antragsteller, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO anzubringen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

### **§ 5**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:  
Stefan Salzmann